



Öffnungszeiten des Landratsamtes Oberallgäu:

Montag: 8.00–12.00 und 13.30–17.00 Uhr Dienstag: 8.00–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag: 8.00–12.00 und 13.30–16.00 Uhr Freitag: 8.00–12.30 Uhr

Erweiterte Öffnungszeiten des Bürgerservicebereiches (Telefon 08321/612-900) im Landratsamt:

Montag 7.30–17.00 Uhr Dienstag 7.30–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag 7.30–16.00 Uhr Freitag 7.30–12.30 Uhr

Sprechstunde für Unternehmerinnen und Unternehmer zu finanziellen Fördermöglichkeiten: Donnerstag 9.00-12.00 Uhr, Terminvereinbarung unter Tel.: 08321 / 612-342

Nutzen Sie die Möglichkeit, auch außerhalb dieser Zeiten Termine zu vereinbaren.

Aktuelle Stellenausschreibungen finden Sie im Internet unter www.oberallgaeu.org/stellenangebote oder Tel. (08321) 612-211



IHRE BEHÖRDENNUMMER
MONTAG BIS FREITAG von 7.30 bis 18 Uhr!

Ärztlicher Notfalldienst

Notarzt, Rettungsdienst und Krankentransport sind bayernweit unter der Telefonnummer 112, auch aus Mobilfunknetzen zu erreichen.

Am 6. und 7. April 2019 ist der ärztliche Bereitschaftsdienst (Notfalldienst, Augenarzt, Hals-Nasen-Ohrenarzt und Frauenarzt) für das gesamte Oberallgäu, Kempten und den Altlandkreis Kempten unter der neuen Nummer 116117 zu erreichen.

Parallel dazu gilt aber weiterhin die alte bayerische Telefonnummer 01805/191212.

Zahnärztlicher Notfalldienst im Altlandkreis Sonthofen

Der Notfallzahnarzt ist zu erreichen für den 6. und 7. April 2019 unter Telefon 08321/26726. Notfallprechstunden von 10.00 bis 12.00 und von 18.00 bis 19.00 Uhr. Der Notfallzahnarzt für den Bereich Kempten ist in der Kemptener Ausgabe dieser Zeitung unter der Rubrik „was, wo, wer, wann“ aufgeführt.

Sonntags- und Nachtdienst der Apotheken

Sonthofen, Immenstadt, Blaichach:

am 6. April 2019: Stadt-Apotheke, Immenstadt, Kirchplatz 3, Telefon 08323/8524
am 7. April 2019: Central-Apotheke, Sonthofen, Hochstraße 7, Telefon 08321/86060

Oberstdorf, Fischen:

am 6. April 2019: Apotheke im Färberhaus, Fischen, Hauptstraße 4, Telefon 08326/385740
am 7. April 2019: Apotheke im Färberhaus, Fischen, Hauptstraße 4, Telefon 08326/385740 (17.00 bis 19.00 Uhr)

Oberstaufen:

am 6. April 2019: Post-Apotheke, Weiler-Simmerberg, Bahnhofstraße 9, Telefon 08387/8383
am 7. April 2019: Stadt-Apotheke, Lindenberg, Bismarckstr. 9, Telefon 08381/940087

Altusried, Betzigau, Buchenberg, Dietmannsried, Durach, Lauben, Sulzberg, Waltenhofen, Wiggensbach:

am 7. April 2019: Schloss-Apotheke, Sulzberg, Bahnhofstr. 2, Telefon 08376/97320

Diensthabende Apotheken in Kempten:

am 6. April 2019: Burg-Apotheke, Kronenstr. 12, Telefon 0831/27356
am 7. April 2019: Engel-Apotheke, Lotterbergstr. 57, Telefon 0831/97170

Es wird gebeten, den Sonntagsdienst nur in dringenden Fällen in Anspruch zu nehmen!

Bekanntmachung Zweckverband für Abfallwirtschaft Kempten (Allgäu)

„Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft Kempten (Allgäu) – ZAK – für das Haushaltsjahr 2019 wurde im Amtsblatt der Regierung von Schwaben Nr. 3 vom 5. März 2019 (Seite 70) bekannt gemacht.“

51-90

Bekanntmachung der Stadt Sonthofen

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen anlässlich des Tages „Mobil ins Frühjahr, Ausstellung zur Mobilität und Gesundheit mit verkaufsoffenem Sonntag“ am Sonntag, den 07.04.2019

Vom 27. März 2019

§ 1 Handelszweige

Die Leistungsgemeinschaft „Attraktive Stadt Sonthofen e.V. – ASS“ veranstaltet am Sonntag, den 07.04.2019 einen Tag „Mobil ins Frühjahr, Ausstellung zur Mobilität und Gesundheit mit verkaufsoffenem Sonntag“. Auf Grund dieser überregionalen Veranstaltung können an diesem Tag in Sonthofen alle Verkaufsstellen des Einzelhandels offen gehalten werden.

§ 2 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeit umfasst den Zeitraum von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

§ 3 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst den in der Anlage 1 (Lageplan) zu dieser Verordnung dargestellten Ortsbereich der Stadt Sonthofen.

§ 4 Schutzbestimmungen für Arbeitnehmer

Zum Schutz der Beschäftigten sind die Schutzvorschriften für Arbeitnehmer zu beachten. Dies sind insbesondere die Bestimmungen des § 17 LadSchlG, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Wer gegen § 2 und § 4 dieser Verordnung verstößt, kann nach § 24 Ladenschlussgesetz mit einer Geldbuße bis zu 500 € belegt werden.

§ 6 Gültigkeit

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und mit Ablauf des 07.04.2019 außer Kraft.

Sonthofen, 27.03.2019

gez.: Christian Wilhelm, Erster Bürgermeister 51-91

Ha Haushaltssatzung des Zweckverbandes Land- und Alpwirtschaftsschule Immenstadt i. Allgäu für das Haushaltsjahr 2019

I.

Auf Grund der Art. 40 ff. KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. GO erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 36.300,00 €

und im

Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 0,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Höhe der allgemeinen Umlage für den laufenden Betrieb gemäß Art. 42 KommZG wird für das Haushaltsjahr 2019 auf 22.000 € festgesetzt und wie folgt umgelegt:

Landkreis Oberallgäu	10.000 €
Stadt Immenstadt	10.000 €
Bayerischer Bauernverband	2.000
	<u>22.000 €</u>

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2019 in Kraft.

II.

Diese Haushaltssatzung enthält keine formell genehmigungsbedürftigen Festsetzungen.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung beim Zweckverband Land- und Alpwirtschaftsschule Immenstadt i. Allgäu, c/o Stadt Immenstadt i. Allgäu, Kirchplatz 7, 87509 Immenstadt i. Allgäu, öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Immenstadt i. Allgäu, den 27.03.2019

ZWECKVERBAND LAND- UND ALPWIRTSCHAFTSSCHULE IMMENSTADT I. ALLGÄU

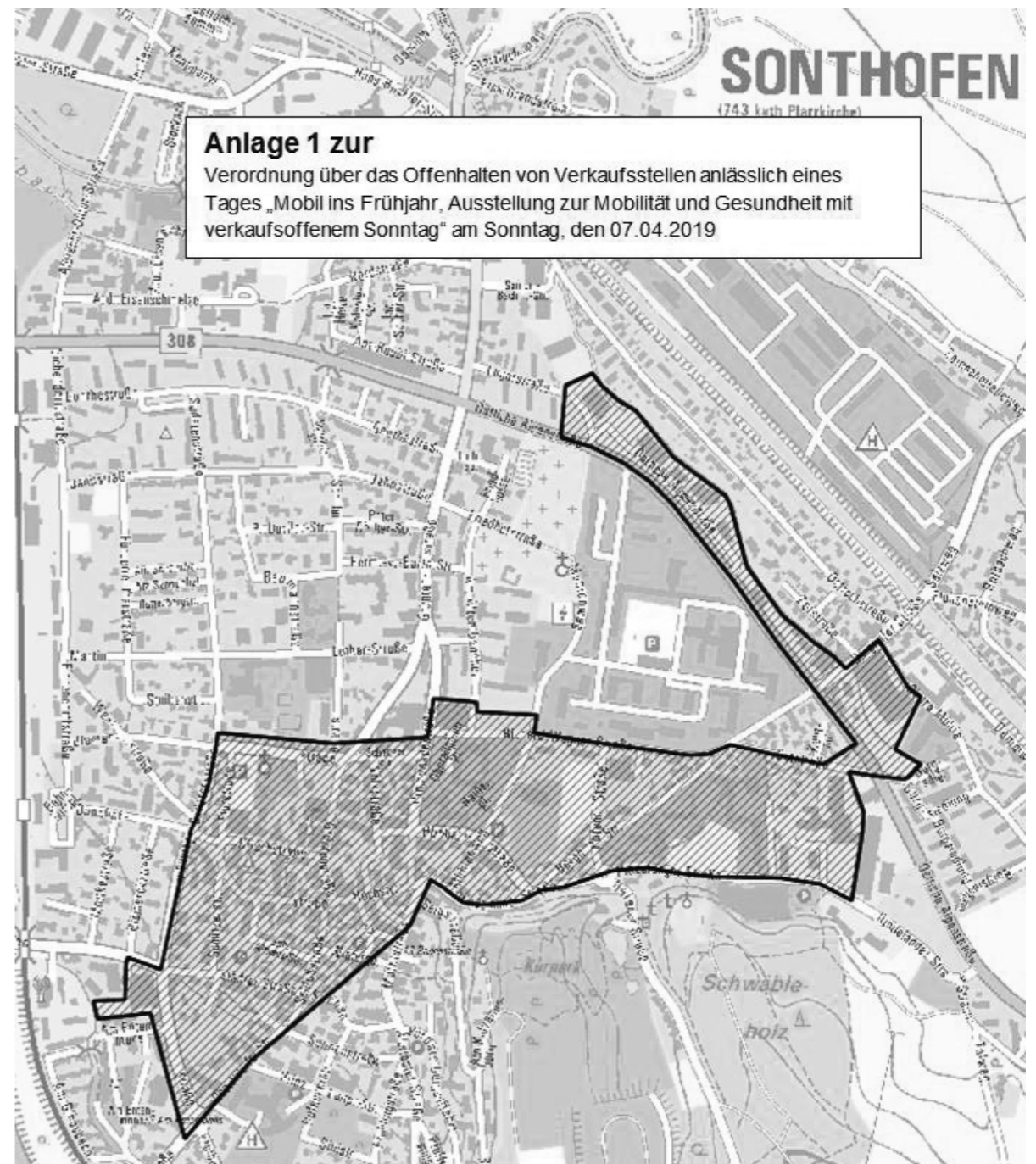
gez.: Josef Zengerle, Verbandsvorsitzender 51-92

Veröffentlichung des Landratsamtes Oberallgäu

Vollzug der Wassergesetze; Hochwasserschutz Burgberger Dorfbach: Sanierung der bestehenden Geschiebesperre und Umrüstung zu einer kombinierten Geschiebe- und Wildholzsperr

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Der Freistaat Bayern – vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Kempten – beantragte beim Landratsamt Oberallgäu mit Antrag vom 15.03.2019 die Genehmigung zur Sanierung der bestehenden Geschiebesperre und zur Umrüstung zu einer kombinierten Geschiebe- und Wildholzsperr



den Grundstücken mit den Flur-Nr. 2032/0, 2032/2, 897/2 der Gemarkung Burgberg i. Allgäu, Gemeinde Burgberg.

Das Landratsamt Oberallgäu führt ein Genehmigungsverfahren gem. § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) durch. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.13 und Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ergab, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Die Entscheidung über die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

gez.: Katharina Willer 23-93

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 25.03.2019 (Bpl. Nr. 0329/18) der Holzer Hausbau GmbH, Grüntenstraße 21, 87527 Sonthofen, den Neubau eines Zweifamilienhauses mit Hanggaragen in Oberstaufen, Gottfried-Resl-Weg 10 (Fl.Nr. 208/13), Gemarkung Oberstaufen, bauaufsichtlich genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4 Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

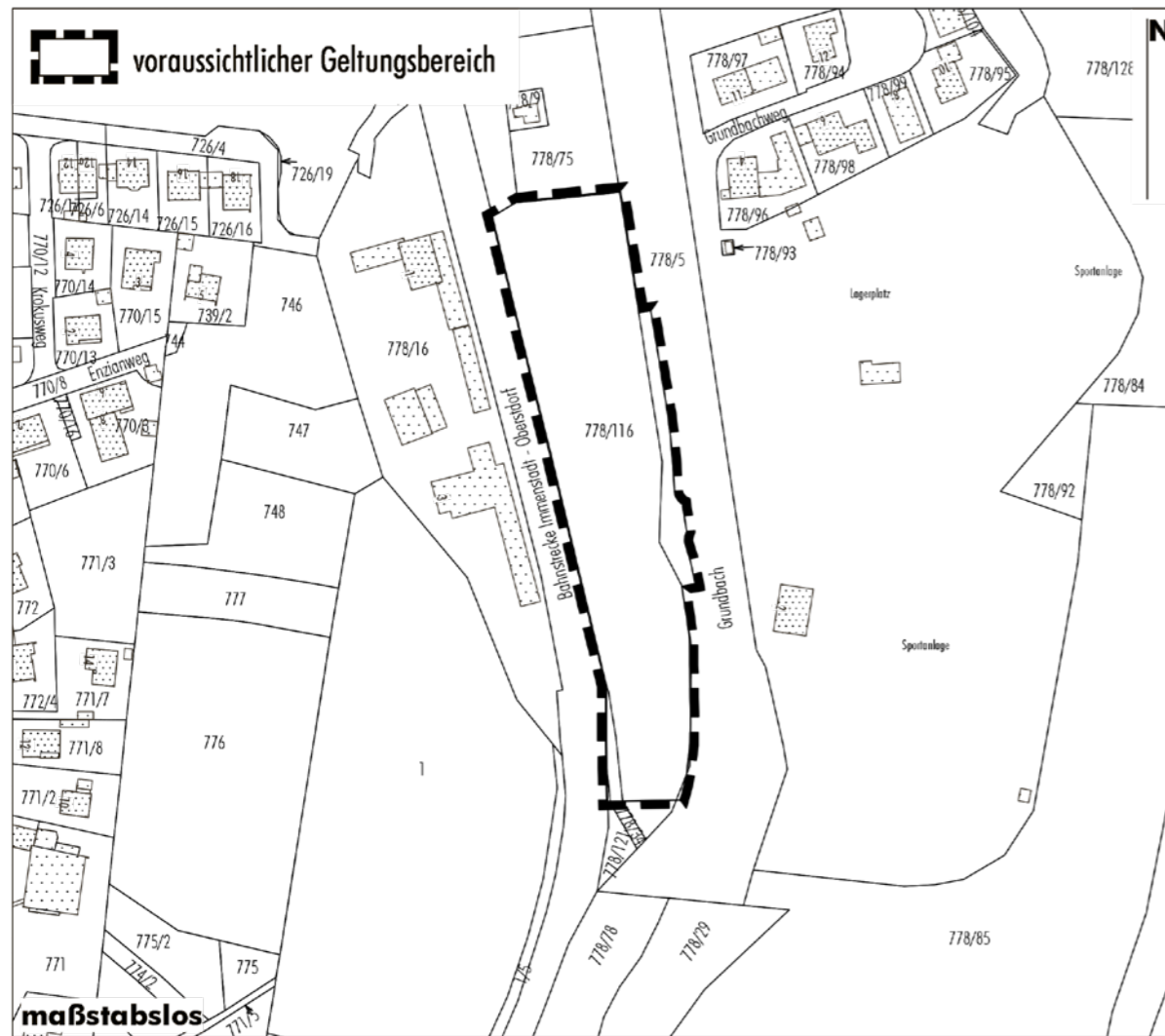
Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

gez.: Karl-Heinz Pfeil

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer 3.16, und bei der Marktgemeinde Oberstaufen in 87534 Oberstaufen, Schloßstr. 8 eingesehen werden.

Karl-Heinz Pfeil

21-94



Bekanntmachung der Gemeinde Fischen i. Allgäu

Bebauungsplan „Gewerbegebiet Grundbachweg“ – Aufstellungsbeschluss – Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

I.

Der Gemeinderat der Gemeinde Fischen i. Allgäu hat in der Sitzung am 21.03.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Grundbachweg“ (Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)) beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt östlich der Bahnlinie und westlich des „Grundbachweges“ und wird aus dem beiliegenden Lageplan (maßstabslos) ersichtlich. Folgende Grundstücke befinden sich innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches: Fl. Nr. 778/116 Teilfläche, 778/121 Teilfläche, 778/34 Teilfläche, 778/5 Teilfläche, jeweils Gemarkung Fischen.

Erfordernis und Ziele der Planung:

- Ausweisung eines Gewerbegebietes für die ortsansässigen Betriebe zur Sicherung eines ausgewogenen Angebotes an Arbeitsplätzen
- Ausarbeitung einer zukunftsgerichteten und -fähigen Planung für weitere Entwicklungen im Rahmen einer geordneten städtebaulich sinnvollen Funktion
- Vermeidung oder Minimierung von Konflikten mit dem Naturraum bzw. von Nutzungskonflikten

Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes wird eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Im Rahmen der Begründung zum Entwurf wird ein Umweltbericht gem. § 2 a Nr. 2 BauGB dargelegt.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist nicht erforderlich.

Hinweise:

Der Aufstellungsbeschluss hat keine direkte Auswirkung auf die Bebaubarkeit oder Nutzbarkeit von Grundstücken. Der räumliche Geltungsbereich kann sich im Verlauf des Aufstellungsverfahrens ändern.

II.

Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zu dem Bebauungsplan „Gewerbegebiet Grundbachweg“ wird die Öffentlichkeit (Bürger) gem. § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig beteiligt.

In der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe, Weiler 16, 87538 Fischen i. Allgäu, I. Stock, Zimmer 18, wird der Öffentlichkeit in der Zeit vom **03.04.2019 bis 24.04.2019** während der allgemeinen Öffnungszeiten Gelegenheit gegeben, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planungen, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebiets in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen zu unterrichten. Es besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Hinweis:

Weitere Informationen können von den Bürgern durch das Beiwohnen an den öffentlichen Gemeinderats-Sitzungen eingeholt werden. Im Rahmen der noch durchzuführenden öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB können Stellungnahmen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen abgegeben werden. Hierzu erfolgt jeweils noch eine gesonderte ortsübliche öffentliche Bekanntmachung.

Fischen i. Allgäu, den 28. März 2019

GEMEINDE FISCHEN I. ALLGÄU

gez.: Edgar Rölz, Erster Bürgermeister 51-95

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 27.03.2019 (Bpl.Nr. 0163/19) Frau Marianne Vogler, Herrn Albert Vogler, Nebelhornstraße 45, 87561 Oberstdorf, die Verlängerung der bestehenden Dachgaube in **87561 Oberstdorf, Nebelhornstraße 47** (Fl.Nr. 2734/10), Gemarkung Oberstdorf, bauaufsichtlich genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg
in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen

zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

gez.: Karl-Heinz Pfeil

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer 3.16, und beim Markt Oberstdorf, Prinzregenten-Platz 1, 87561 Oberstdorf, eingesehen werden.

Karl-Heinz Pfeil 21-96

Bekanntmachung der Gemeinde Fischen i. Allgäu

Verordnung zur Bekämpfung verwilderter Tauben in der Gemeinde Fischen i. Allgäu vom 28.03.2019

Der Gemeinderat Fischen i. Allgäu hat in seiner Sitzung vom 21.03.2019 die folgende Verordnung der Gemeinde Fischen i. Allgäu zur Bekämpfung verwilderter Tauben beschlossen:

Aufgrund des Art. 16 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.05.2018 (GVBl. S 301), erlässt die Gemeinde Fischen i. Allgäu folgende Verordnung:

§ 1 Taubenfütterungsverbot

Im Gebiet der Gemeinde Fischen i. Allgäu ist das Füttern von verwilderten Tauben verboten.

§ 2 Duldung von Maßnahmen

Die Eigentümer von Grundstücken, die Nutzungsberechtigten und ihre Vertreter haben Maßnahmen der Gemeinde Fischen i. Allgäu oder deren Beauftragter zur Beseitigung von Nistplätzen und zur Vergrämung verwilderter Tauben zu dulden.

§ 3 Zuwiderhandlungen

Nach Art. 16 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen dem Verbot des § 1 verwilderte Tauben füttert,
2. einer vollziehbaren Anordnung, die gemäß § 2 getroffen wurde, zuwiderhandelt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt zum 01.05.2019 in Kraft.

Die Verordnung liegt ab sofort in der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe, Weiler 16, 87538 Fischen, Zimmer 19, zur Einsichtnahme während der allgemeinen Dienststunden aus.

Fischen i. Allgäu, den 28.03.2019

GEMEINDE FISCHEN I. ALLGÄU

Bruno Sauter, Bürgermeister 51-97

Bekanntmachung der Stadt Immenstadt i. Allgäu

Vollzug der Wassergesetze; Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Bereich OA 5 zwischen Knotenpunkt B308/OA5 und Stein
Antragsteller: Landkreis Oberallgäu, Kreistiefbauverwaltung, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 26.02.2019 (AZ: SG 31-641/SN-037/18) dem Antragsteller die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 15 WHG zur Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Bereich OA 5 zwischen Knotenpunkt B308/OA5 und Stein erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg,
Postfach 11 23 43,
Kornhausgasse 4,
86152 Augsburg,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens** bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Wasserrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

gez.: Sebastian Lipp

Die genehmigten Planunterlagen können bei der Stadt Immenstadt, Zimmer-Nr. 313, in der Zeit vom 10.04.2019 – 24.04.2019 während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Hinweise:
Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann bis zum Ende der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und den Einwendungsführern der wasserrechtliche Bescheid schriftlich angefordert werden.

Nach Ende der Auslegungsfrist gilt die Entscheidung den Betroffenen und Einwendungsführern als zugestellt.

Stadt Immenstadt i. Allgäu, 28.03.2019

gez. Herbert Waibel, 2. Bürgermeister 51-98

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 29.03.2019 (Bpl.Nr. 0018/19) der Kath. Kirchenstiftung St. Peter und Paul, Rainwaldstraße 6, 87534 Oberstdorf, den Umbau und die Renovierung des Katholischen Pfarrhauses St. Peter und Paul in Oberstdorf, Rainwaldstraße 6 (Fl.Nr. 215/4), Gemarkung Oberstdorf, bauaufsichtlich genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg
in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.
Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten

Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

gez.: Johannes Kaserer

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer 3.16, und bei der Marktgemeinde Oberstdorf, 87534 Oberstdorf, Schloßstraße 8 eingesehen werden.

Johannes Kaserer 21-99

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 29.03.2019 (Bpl. Nr. 0058/19) den Sportstätten Oberstdorf, Roßbichlstraße 2–6, 87561 Oberstdorf, Loipenanpassung und Niveaueingleich Anstieg Burgstall, WM-Anstieg und Egli-Hügel inkl. Einbau eines Wellstahldurchlasses und Geländeanpassung des Stadion-Infields, Verlegung der Rollerbahn im Stadionbereich in 87561 Oberstdorf, Prinzregenten-Platz 1 (Fl.Nr. 3028/16, 3028/21), Gemarkung Oberstdorf, bauaufsichtlich genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg
in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

gez.: Johannes Kaserer

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer 3.16, und beim Markt Oberstdorf, Prinzregenten-Platz 1, 87561 Oberstdorf, eingesehen werden.

Johannes Kaserer 21-100

Einladung

zur **13. öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Kreisentwicklung, Wirtschaft, Tourismus, Umwelt und Verkehr des Landkreises Oberallgäu**

am Donnerstag, den 04.04.2019 um 14.00 Uhr bis voraussichtlich 17.00 Uhr,

im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Oberallgäu in Sonthofen

Tagesordnung:

1. Bekanntgaben
2. Änderung am Förderprogramm für qualifizierte Baubegleitung im Oberallgäu
3. Behandlung von Anträgen; Antrag B*90/Die Grünen: Zeit- und Finanzierungsplan zur Umsetzung des Nahverkehrsplans
4. Anbindung Center Parc - Sachstandsbericht/neues Angebot *entfällt*
5. Bericht der BEG zum Zugverkehr im Oberallgäu (Resolution Kreistag)
6. Landschaftsschutzgebiet Nagelfluhkette im Bereich des Hochhädrichmoores; Änderung der Schutzgebietsverordnung (Vorberatung)
7. Landschaftspflegeverband Oberallgäu-Kempten e.V.; Aufgaben, Projekte, Ziele
8. Verschiedenes

gez.: Anton Klotz, Landrat 51-89

Sonthofen, den 2. April 2019
gez.: Anton Klotz, Landrat